

Ergänzende Angaben zu Tagesordnungspunkten 1 bis 3 – Bericht des Vorstands über die Gründe der Herabsetzung des Grundkapitals

Zu Tagesordnungspunkten 1 bis 3 der Hauptversammlung (Beschlussfassungen über die Kapitalherabsetzungen nach dem EnSiG, mit jeweiligen Satzungsänderungen) hat der Vorstand folgenden freiwilligen Bericht über die

Gründe für die Herabsetzungen des Grundkapitals

erstattet. Der Bericht ist vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an unter der Internetadresse

www.uniper.energy/hv

zugänglich und wird auch während der Hauptversammlung selbst zugänglich sein.

Unter den Tagesordnungspunkten 1 bis 3 werden die Aktionäre um Zustimmung zu insgesamt drei unmittelbar aufeinander folgenden Herabsetzungen des Grundkapitals von derzeit EUR 14.160.161.306,70 um insgesamt EUR 13.743.685.974,70 auf künftig EUR 416.475.332,00 ersucht. Zum Vollzug dieser Herabsetzungen wird unter anderem eine Zusammenlegung von Aktien im Verhältnis zwanzig zu eins (20:1) vorgeschlagen, wodurch die Anzahl der Uniper-Aktien von derzeit 8.329.506.651 auf künftig 416.475.332 Stückaktien reduziert würde.

Alle drei Herabsetzungen des Grundkapitals sollen nach den anwendbaren stabilisierungsrechtlichen Vorschriften über Kapitalherabsetzungen unter Einstellung eines Teils des Grundkapitals in Höhe des Herabsetzungsbetrags in die Kapitalrücklage (§ 266 Abs. 3 A II HGB)¹ gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 Satz 5 WStBG durchgeführt werden (die „**EnSiG-Kapitalherabsetzungen**“). Die EnSiG-Kapitalherabsetzungen sind rechtlich in dem vorgeschlagenen Umfang zulässig und aus den folgenden Gründen im Gesellschaftsinteresse auch angemessen und geboten:

1. Grundstruktur und Hintergrund der EnSiG-Kapitalherabsetzungen

Bestehender Rahmenvertrag und Stabilisierungsmaßnahmen

Hintergrund der Beschlussfassungen dieser außerordentlichen Hauptversammlung am 8. Dezember 2023 ist der Umstand, dass die energiewirtschaftlichen Folgen des Angriffskriegs auf die Ukraine finanziell existenzbedrohende Auswirkungen auf das Geschäft der Uniper SE („**Uniper**“ oder die „**Gesellschaft**“) hatten. Dies machte eine Stabilisierung der Gesellschaft gemäß § 29 EnSiG erforderlich. Zur Umsetzung schlossen die Gesellschaft und die Bundesrepublik Deutschland (der „**Bund**“) am 19. Dezember 2022 einen Rahmenvertrag über Stabilisierungsmaßnahmen nach § 29 EnSiG (der „**Rahmenvertrag**“), der am 18. Oktober 2023 durch eine Ergänzungsvereinbarung betreffend die Durchführung von Herabsetzungen des Grundkapitals der Uniper SE konkretisiert und ergänzt wurde (die „**Ergänzungsvereinbarung**“). Die Stabilisierungsmaßnahmen wurden in der Form zweier, ausschließlich vom Bund (mittelbar

¹ Soweit in diesem Bericht auf Begriffe der Rechnungslegung (beispielsweise Bilanzgewinn oder -verlust, Jahresüberschuss, Kapitalrücklage) Bezug genommen wird, sind diese im Sinne eines nach handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen (HGB) aufzustellenden Einzelabschlusses (Jahresabschluss) von Uniper zu verstehen.

über dessen Beteiligungsgesellschaft UBG Uniper Beteiligungsholding GmbH) gezeichneter Kapitalerhöhungen durchgeführt. Die entsprechenden Kapitalerhöhungs- bzw. Ermächtigungsbeschlüsse wurden von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 19. Dezember 2022 im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung nach den stabilisierungsrechtlichen Vorschriften gefasst (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. §§ 6 ff. WStBG). In der Folge der Stabilisierung ist der Bund derzeit mit ca. 99,12 % an Uniper (mittelbar) beteiligt (die „Uniper-Beteiligung“).

Genehmigung der Europäischen Kommission und beihilferechtliche Exit-Zusage

Die Stabilisierung wurde am 20. Dezember 2022 von der Europäischen Kommission unter bestimmten Zusagen genehmigt (die „KOM-Entscheidung“). Zu diesen zählt unter anderem die Zusage, dass der Bund die Uniper-Beteiligung bis zum 31. Dezember 2028 unter Einhaltung bestimmter weiterer Bedingungen auf nicht mehr als 25 % plus eine Aktie verringert (der „Exit“).

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 EnSiG i.V.m. § 19 Abs. 1 WStBG und dem mit dem Bund abgeschlossenen Rahmenvertrag ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des Bundes zumutbare Maßnahmen vorzunehmen, die für die Rückführung, Veräußerung, Übertragung oder Änderung von im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung erworbenen Beteiligungen des Bundes zweckdienlich sind. Die Gesellschaft ist darüber hinaus nach dem mit dem Bund bestehenden Rahmenvertrag verpflichtet, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, damit die sich aus den beihilferechtlichen Genehmigungen ergebenden Verpflichtungen innerhalb des jeweils dafür vorgesehenen Zeitrahmens umgesetzt oder bis zu dem in der Genehmigung gesetzten Zeitpunkt eingehalten werden können und geeignete und angemessene Maßnahmen durchzuführen, um die Konformität der Stabilisierungsmaßnahmen mit beihilferechtlichen Anforderungen sicherzustellen. In diesem rechtlichen Rahmen besteht die Pflicht der Gesellschaft, den Exit im Sinne der entsprechenden beihilferechtlichen Zusage durch geeignete Maßnahmen zu ermöglichen, vorzubereiten und zu unterstützen.

Eine künftige erfolgreiche Veräußerung von Anteilen an der Uniper SE wird aus Sicht der Gesellschaft durch die der Hauptversammlung vorgeschlagenen Kapitalherabsetzungen perspektivisch erst ermöglicht bzw. wesentlich erleichtert.

Verlustvortrag aus 2022 führt bilanztechnisch zu Unmöglichkeit künftiger Ausschüttungen bzw. Rücklagenbildungen

Zum 31. Dezember 2022 weist die Gesellschaft als Folge der außergewöhnlichen wirtschaftlichen Belastungen im Zusammenhang mit Gasersatzbeschaffungen in Folge russischer Gaslieferbeschränkungen im Jahr 2022 in ihrem Jahresabschluss (HGB-Einzelabschluss) einen Bilanzverlust in Höhe von EUR 24.202.226.887,67 aus. Daneben bestehen zum 31. Dezember 2022 (i) eine Kapitalrücklage in Höhe von EUR 10.824.948.324,13 sowie (ii) eine Gewinnrücklage in Höhe von EUR 178.344.314,18. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 14.160.161.306,70 und ist eingeteilt in 8.329.506.651 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,70 je Stückaktie.

Aktienrechtlich dürfen nur Bilanzgewinne ausgeschüttet werden (§ 57 Abs. 3 AktG). Ein Bilanzgewinn kann erst entstehen, nachdem der vorgetragene Bilanzverlust durch Verrechnung mit etwaigen Jahresüberschüssen oder durch andere Maßnahmen vollständig beseitigt wurde (§ 158 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-5 AktG). Hierbei würde eine

sukzessive „Auffüllung“ des aus dem Geschäftsjahr 2022 vorgetragenen Bilanzverlusts allein durch künftige Gewinne angesichts der absoluten Höhe des Verlustvortrags von derzeit über EUR 24 Mrd. viele Jahre in Anspruch nehmen (selbst wenn man die Kapitalrücklage in Höhe von rund EUR 10,8 Mrd. gegenrechnet). Eine solche „Auffüllung“ aus erwirtschafteten Gewinnen würde (unter Zugrundelegung von Annahmen und Erfahrungswerten und auf Basis heute vorliegender Informationen) jedenfalls über den 31. Dezember 2028 hinausdauern.

Bilanztechnische Unmöglichkeit von Ausschüttungen bzw. Rücklagenbildungen behindert fristgerechten Exit

Die bestehende Bilanzsituation behindert infolgedessen die Veräußerung von Uniper-Aktien zur Erfüllung der europarechtlich zwingenden Exit-Vorgaben, wonach der Bund seine Uniper-Beteiligung bis spätestens 31. Dezember 2028 bis auf höchstens 25 % plus eine Aktie unter Erzielung eines marktgerechten Preises verringert haben muss. Denn die langfristige bilanztechnische Unmöglichkeit der Ausschüttungs- bzw. Thesaurierungsfähigkeit hat eine negative Auswirkung auf die Attraktivität von Uniper aus Investorensicht, führt erwartbar zu einem langfristigen, erheblichen Abschlag in der Bewertung der Gesellschaft am Kapitalmarkt und kann die Veräußerbarkeit grundsätzlich einschränken. Ohne die vorgeschlagenen Kapitalherabsetzungen würde Uniper aus Investorensicht langfristig nur zur Bewältigung von „Vergangenheitsverlusten“ wirtschaften, während die Investoren (auch) eine Rendite in Dividendenform erwarten. Das trifft beispielsweise auf institutionelle Investoren im Infrastruktur- und Energiesektor zu, die aus Sicht der Gesellschaft eine wesentliche „Nachfragequelle“ im Falle eines möglichen Exits des Bundes darstellen.

Die Wiederherstellung der bilanztechnischen Ausschüttungs- bzw. Thesaurierungsfähigkeit durch die zeitnahe Beseitigung des vorgetragenen Bilanzverlustes stellt aus Sicht der Gesellschaft einen wesentlichen Bestandteil der sog. Equity Story der Gesellschaft dar, die eine Grundlage dafür bietet, dass der Bund die Uniper-Aktien künftig erfolgreich veräußern kann.

Vorgeschlagene Kapitalherabsetzungen ermöglichen Bilanzbereinigung

Der Erreichung dieses Ziels der Bilanzbereinigung im Interesse aller Aktionäre und zur Exit-Vorbereitung dienen die unter Tagesordnungspunkt 1 bis 3 vorgeschlagenen EnSiG-Kapitalherabsetzungen in folgender Weise:

Gemäß den Beschlussvorschlägen wird der Herabsetzungsbetrag mit Wirksamwerden der EnSiG-Kapitalherabsetzungen in Höhe von insgesamt EUR 13.743.685.974,70 in die Kapitalrücklage der Gesellschaft (§ 266 Abs. 3 A. II. HGB) eingestellt (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 Satz 5 und 7 WStBG), die sich damit auf insgesamt EUR 24.568.585.974,70 erhöht. Die Kapitalrücklage übersteigt dann den Verlustvortrag in Höhe von EUR 24.202.200.000,00. Im Rahmen der Aufstellung des nächsten Jahresabschlusses kann die Gesellschaft sodann die Kapitalrücklage in dem Umfang auflösen, der erforderlich ist, um den aus dem Geschäftsjahr 2022 vorgetragenen Bilanzverlust vollständig zu beseitigen (§ 150 Abs. 4 AktG).

Die Gesellschaft wäre nach Vollzug dieser bilanziellen Umstrukturierung in der Lage, künftige Gewinne zu thesaurieren oder (vorbehaltlich der Beschränkungen aus § 29 Abs. 1a Satz 9 und 10 EnSiG sowie aus dem Rahmenvertrag) auszuschütten. Die bilanzielle Umstrukturierung würde die Attraktivität der Uniper-Aktien erwartbar steigern.

Dies würde wiederum die Umsetzung des Exits vorbereiten und fördern und läge zugleich im Interesse aller Aktionäre.

Durch die vorgeschlagenen EnSiG-Kapitalherabsetzungen wird ein künftiges Grundkapital in Höhe von EUR 416.475.332,00, eingeteilt in 416.475.332 Stückaktien erreicht. Dies bringt die Anzahl der Uniper-Aktien in den Bereich des Umfangs, der vor der im Dezember 2022 vollzogenen Stabilisierung bestanden hat (dies waren 365.960.000 Stückaktien), und reduziert die Aktienanzahl damit auf ein markttypisches (Vor-Krisen-)Niveau. Zudem wird erwartbar ein höherer Börsenpreis je Uniper-Aktie erreicht, da sich der gleichbleibende Unternehmenswert dann auf eine geringere Aktienanzahl verteilt. Zugleich wird das Risiko der technischen Unmöglichkeit von Kapitalerhöhungen (wegen eines zu nahe am geringsten Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG liegenden Börsenkurses) reduziert.

Die EnSiG-Kapitalherabsetzungen dienen damit insgesamt der Vorbereitung und Ermöglichung eines erfolgreichen Exits innerhalb der von der Kommission vorgesehenen Frist (d.h. bis 31. Dezember 2028).

Zweck der Exit-Vorbereitung schafft Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen

Die Umsetzung dieser europarechtlichen Exit-Zusage stellt nach den Bestimmungen des deutschen Stabilisierungsrechts eine „Rückführung der Stabilisierungsmaßnahmen“ in Form der Veräußerung von vom Bund zum Zwecke der Stabilisierung von Uniper (indirekt) gezeichneten Unternehmensanteilen an Dritte dar (§ 29 Abs. 1a Satz 8 EnSiG). Die unter den Tagesordnungspunkten 1 bis 3 vorgeschlagenen Kapitalherabsetzungen sollen gerade diese „Rückführung“ vorbereiten und ermöglichen. Deshalb stehen diese Kapitalherabsetzungen im „Zusammenhang mit der Stabilisierung“ im Sinne des deutschen Stabilisierungsrechts (§ 29 Abs. 1a Satz 8, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4, Abs. 5 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 Satz 1 und § 7f Abs. 2 WStBG).

Wie bereits dargelegt, hat der zwischen der Gesellschaft und dem Bund am 19. Dezember 2022 abgeschlossene Rahmenvertrag rechtlich eine Verknüpfungsfunktion: Hiernach muss die Gesellschaft alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, damit die sich aus den beihilferechtlichen Zusagen ergebenden Verpflichtungen innerhalb des jeweils dafür vorgesehenen Zeitraums umgesetzt werden können, und geeignete und angemessene Maßnahmen durchführen, um die Konformität der Stabilisierungsmaßnahmen mit beihilferechtlichen Anforderungen sicherzustellen. Zudem ist Uniper gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 EnSiG i.V.m. § 19 Abs. 1 WStBG i.V.m. dem Rahmenvertrag verpflichtet, auf Verlangen des Bundes zumutbare Maßnahmen vorzunehmen, die für die Rückführung, Veräußerung, Übertragung oder Änderung von im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung erworbenen Beteiligungen des Bundes zweckdienlich sind. Somit ist die Gesellschaft in diesem rechtlichen Rahmen verpflichtet, den Bund bezüglich eines fristgerechten Exits zu unterstützen, wozu nach Überzeugung des Vorstands, wie dargelegt, auch die Bemühung um eine Wiederherstellung der bilanztechnischen Ausschüttungs- bzw. Thesaurierungsfähigkeit von Uniper gehört.

Vor diesem Hintergrund haben die Gesellschaft und der Bund am 18. Oktober 2023 eine Ergänzungsvereinbarung abgeschlossen. Hiernach hat sich die Gesellschaft im gesetzlich zulässigen Umfang gegenüber dem Bund verpflichtet, zur Wiederherstellung ihrer bilanztechnischen Ausschüttungs- bzw. Thesaurierungsfähigkeit – und damit zur Vorbereitung der Rückführung der Stabilisierungsmaßnahmen durch Veräußerung der vom Bund (indirekt) gezeichneten Uniper-Aktien an Dritte –, sämtliche Schritte zu ergreifen,

damit die Hauptversammlung der Gesellschaft über die (in drei Beschlüssen umzusetzende) Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zwecke der Einstellung des Herabsetzungsbetrags in die Kapitalrücklage (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 6 WStBG) beschließt.

Folglich besteht aufgrund des Rahmenvertrages, konkretisiert durch die Ergänzungsvereinbarung, im rechtlichen Sinne der „Zusammenhang“ zwischen der erfolgten Stabilisierung (und dessen notwendiger Rückführung mittels des Exits) und den vorgeschlagenen Kapitalherabsetzungen.

Kein Recht der Gläubiger auf Sicherheitsleistung

Dabei steht den Gläubigern gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 Satz 5 WStBG im Zusammenhang mit den EnSiG-Kapitalherabsetzungen kein Recht zu, eine Sicherheitsleistung nach § 225 AktG zu verlangen. Stattdessen wird der Gläubigerschutz gemäß den stabilisierungsrechtlichen Vorschriften durch die Einstellung des Herabsetzungsbetrags in die Kapitalrücklage gewährleistet.

Vor dem Hintergrund der vorstehend beschriebenen grundsätzlich Struktur der vorgeschlagenen EnSiG-Kapitalherabsetzungen werden im Folgenden die spezifischen Erwägungen für die Angemessenheit der unter Tagesordnungspunkt 1 bis 3 vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen dargestellt.

2. Angemessenheit der unter den Tagesordnungspunkten 1 bis 3 vorgeschlagenen Kapitalherabsetzungen

Die unter den Tagesordnungspunkten 1 bis 3 vorgeschlagenen Kapitalherabsetzungen, die dem unter Ziffer 1 beschriebenen Zweck dienen, sind auch angemessen.

a) Angemessenheit der unter Tagesordnungspunkt 1 vorgeschlagenen Kapitalherabsetzung mittels Einziehung von 11 Aktien

Unter Tagesordnungspunkt 1 wird gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 WStBG im Zusammenhang mit der im Dezember 2022 erfolgten Stabilisierung der Gesellschaft vorgeschlagen, das Grundkapital und die Anzahl der Stückaktien der Gesellschaft durch die Einziehung von elf (11) Stückaktien zu reduzieren. Die elf (11) Stückaktien sind vollständig eingezahlt und wurden bzw. werden der Gesellschaft durch einen Aktionär unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die unter Tagesordnungspunkt 1 vorgeschlagene Kapitalherabsetzung hat keine negativen Auswirkungen auf die Aktien anderer Aktionäre. Im Gegenteil erhöht sich hierdurch technisch sogar ihr prozentualer Anteil am Grundkapital je Stückaktie. Denn die Anzahl der Stückaktien pro Aktionär sowie der anteilige Betrag pro Stückaktie bleiben dieselben, während sich das Grundkapital (also der Nenner) verkleinert. Dies ist jedoch aufgrund der geringen Anzahl an einzuziehenden Aktien (elf (11) Stückaktien) im Verhältnis zum noch verbleibenden Aktienbestand (8.329.506.640 Stückaktien) rechnerisch vernachlässigbar.

Die unter Tagesordnungspunkt 1 vorgeschlagene Kapitalherabsetzung ist eine technisch erforderliche vorgeschaltete Maßnahme, um die unter Tagesordnungspunkt 3 vorgeschlagene Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien in einem glatten Zusammenlegungsverhältnis von zwanzig zu eins darstellen zu können. Denn nach der gemäß Tagesordnungspunkt 1 erfolgenden Einziehung besteht ein Grundkapital, das

durch das unter Tagesordnungspunkt 3 vorgesehene Zusammenlegungsverhältnis von zwanzig zu eins teilbar ist, ohne dass Bruchteile entstehen.

Die unter Tagesordnungspunkt 1 vorgeschlagene Kapitalherabsetzung dient damit zugleich der Vorbereitung des Exits und soll die Vorgaben des Rahmenvertrags und der Ergänzungsvereinbarung umsetzen.

b) Angemessenheit der unter Tagesordnungspunkt 2 vorgeschlagenen Kapitalherabsetzung mittels Herabsetzung der Grundkapitalziffer

Unter Tagesordnungspunkt 2 wird gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 WStBG im Zusammenhang mit der im Dezember 2022 erfolgten Stabilisierung der Gesellschaft vorgeschlagen, das Grundkapital durch einfache Herabsetzung der Grundkapitalziffer von (nach Einziehung der elf (11) Aktien) EUR 14.160.161.288,00 auf EUR 8.329.506.640,00 zu reduzieren. Diese Herabsetzung der Grundkapitalziffer bewirkt als rein bilanzielle Maßnahme lediglich eine Umbuchung auf der Passivseite der handelsrechtlichen Bilanz der Gesellschaft, und zwar von der Position „Gezeichnetes Kapital“ (§ 266 Abs. 3 A I HGB) in die Position „Kapitalrücklage“ (§ 266 Abs. 3 A II HGB). Hierdurch werden weder die Aktienanzahl oder die Beteiligungsquoten der bestehenden Aktionäre noch die Eigenkapitalstruktur oder der Wert der Gesellschaft verändert. Nach Durchführung des Beschlusses reduziert sich lediglich der anteilige Betrag des Grundkapitals pro Stückaktie von derzeit rund EUR 1,70 auf dann glatt EUR 1,00.

Der sich aus dieser Kapitalherabsetzung ergebende Herabsetzungsbetrag in Höhe von EUR 5.830.654.648,00 wird gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 Satz 5 WStBG in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt. Er darf nicht zu Zahlungen an die Aktionäre und nicht dazu verwandt werden, die Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen zu befreien (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 Satz 7 WStBG), kann jedoch zur Verringerung des handelsrechtlichen Verlustvortrags genutzt werden (siehe oben unter Ziffer 2.). Die unter Tagesordnungspunkt 2 vorgeschlagene Kapitalherabsetzung dient damit wiederum zugleich der Vorbereitung des Exits und soll ebenfalls die Vorgaben des Rahmenvertrags und der Ergänzungsvereinbarung umsetzen.

c) Angemessenheit der unter Tagesordnungspunkt 3 vorgeschlagenen Kapitalherabsetzung mittels Aktienzusammenlegung

Unter Tagesordnungspunkt 3 wird gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 WStBG im Zusammenhang mit der im Dezember 2022 erfolgten Stabilisierung der Gesellschaft vorgeschlagen, das (nach Einziehung der elf (11) Aktien und der Herabsetzung der Grundkapitalziffer) bestehende Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 8.329.506.640,00 um EUR 7.913.031.308,00 auf EUR 416.475.332,00 im Wege der Zusammenlegung von Aktien im Verhältnis von zwanzig zu eins (20:1) herabzusetzen und den entsprechenden Herabsetzungsbetrag in Höhe von EUR 7.913.031.308,00 wiederum in die Kapitalrücklage einzustellen.

Durch diesen dritten Schritt erreicht die Kapitalrücklage (gemeinsam mit den unter den Tagesordnungspunkten 1 und 2 vorgeschlagenen Erhöhungen der Kapitalrücklage durch EnSiG-Kapitalherabsetzungen) im Ergebnis einen Betrag, der zur vollständigen Beseitigung des Verlustvortrags aus dem Geschäftsjahr 2022 ausreicht. Damit können mittels Auflösung der Kapitalrücklage im erforderlichen Umfang im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 die bilanziellen Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Gesellschaft ab dem Geschäftsjahr 2024 dem Grunde nach bilanztechnisch wieder ausschüttungsfähig oder (wegen der zunächst fortbestehenden Beschränkungen des § 29

Abs. 1a Satz 9 EnSiG) jedenfalls thesaurierungsfähig ist. Die Herstellung dieses Zustands bezweckt die Ermöglichung bzw. wesentliche Erleichterung des Exits des Bundes bis Ende 2028. Es liegt im Gesellschafts- und Aktionärsinteresse, dass die Gesellschaft ihre Begleitverpflichtungen aus der – zur Rettung der Gesellschaft im originären Gesellschaftsinteresse – im Dezember 2022 erfolgten Stabilisierung erfüllt, also alle entsprechend der Vorgaben des Rahmenvertrags und der Ergänzungsvereinbarung geschuldeten Anstrengungen zur Vorbereitung bzw. Erleichterung der europarechtlichen Exit-Zusage unternimmt.

Auch die dritte Kapitalherabsetzung bewirkt bilanziell zunächst nur eine Umbuchung auf der Passivseite der handelsrechtlichen Bilanz der Gesellschaft in Höhe des Herabsetzungsbetrags vom „Gezeichneten Kapital“ in die „Kapitalrücklage“. Grundsätzlich werden die Aktionärsstruktur und der Wert der Gesellschaft dadurch nicht verändert und es erfolgt auch keine Ausschüttung an Aktionäre.

Anders als nach den Beschlussvorschlägen zu Tagesordnungspunkt 1 und 2 erfolgt die unter Tagesordnungspunkt 3 vorgeschlagene Kapitalherabsetzung aber durch eine Zusammenlegung von Aktien. Sie wird im Verhältnis zwanzig zu eins durchgeführt, d.h. jeweils zwanzig auf den Namen lautende Stückaktien werden zu einer auf den Namen lautenden Stückaktie zusammengelegt. Hierdurch wird die Anzahl der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft von (nach Einziehung der elf (11) Aktien) zunächst 8.329.506.640 auf künftig 416.475.332 reduziert. Dies entspricht einem für die Gesellschaft unter Anwendung von Kapitalmarkterfahrungswerten üblichen und angemessenen Umfang – auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass das Grundkapital der Gesellschaft bis zur Stabilisierung im Dezember 2022 in 365.960.000 Stückaktien eingeteilt war.

Infolge der Aktienzusammenlegung ist nach Einschätzung der Gesellschaft eine wesentliche Steigerung des Börsenkurses je Uniper-Aktie zu erwarten, da der (grundsätzlich unveränderte) Wert des Unternehmens durch eine geringere Anzahl von Aktien repräsentiert wird. Durch diese Kurssteigerung dürfte sich der Abstand zwischen dem erwartbaren Börsenkurs je Aktie nach Durchführung zu dem aktienrechtlich zwingenden geringsten Mindestausgabebetrag in Höhe von EUR 1,00 erheblich vergrößern, wodurch das mögliche Risiko einer technischen Unmöglichkeit etwaiger künftiger Kapitalerhöhungen (wegen eines zu geringen Börsenkurses) reduziert wird. Zudem wird durch einen höheren Börsenkurs die Perception der Uniper-Aktien am Kapitalmarkt nach Einschätzung der Gesellschaft voraussichtlich gestärkt (siehe bereits oben unter Ziffer 1.).

Auch die unter Tagesordnungspunkt 3 vorgeschlagene Kapitalherabsetzung mittels Aktienzusammenlegung liegt also insgesamt im Interesse der Gesellschaft sowie ihrer Aktionäre. Dabei wurde der Umfang der Kapitalherabsetzung und das Zusammenlegungsverhältnis mit EUR 7.913.031.308,00 bzw. zwanzig zu eins (20:1) konkret gewählt, um den handelsrechtlichen Verlustvortrag durch die Schaffung einer ausreichenden Kapitalrücklage beseitigen (und damit den „Einstieg in den Ausstieg“ des Bundes vorbereiten) zu können.

Um für die Aktionäre die wirtschaftlichen Auswirkungen von technisch unvermeidbaren individuellen Spitzenbeträgen so gering wie möglich zu halten, wird die Gesellschaft marktübliche Vorkehrungen treffen, damit sich die depotführenden Institute um einen Spitzenausgleich (sowohl jeweils bankintern als auch zwischen den depotführenden Instituten) durch Zu- oder Verkauf von Teilrechten (Aktienspitzen) bemühen. Anschließend noch verbleibende Teilrechte (Aktienspitzen) sollen nach ihrer Zusammenlegung als Vollrechte (ein Vollrecht entspricht einer Aktie) für Rechnung der jeweiligen Teilrechteinhaber durch die noch zu benennende Zahlstelle veräußert und der jeweilige Gegenwert in Euro an den entsprechenden Aktionär ausgekehrt werden. Damit ist die

Kapitalherabsetzung und Aktienzusammenlegung auch im Gesellschafts- und Aktionärsinteresse angemessen.